

## FND „Große Hohle“

Hohlwege sind Biotoptypen, die erst durch die Benutzung als Weg entstanden sind. Die Nutzung als Wanderweg ist somit wichtig für die Erhaltung dieser wertvollen Lebensräume. Sie sind geschützt nach § 24 a Naturschutzgesetz.

Die Große Hohle ist aufgrund ihrer Größe und Vielgestaltigkeit ein erhaltenswerter, landschaftstypischer Hohlweg, von dem auf der Obergrombacher Gemarkung nur ganz wenige bestehen.



### Lage:



# Naturdenkmalverordnung für den Landkreis Karlsruhe Dritte kreisweite Sammelverordnung

des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Karlsruhe vom 22. Februar 1989.

Aufgrund von §§ 24, 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutze der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsversorgung in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG -) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz vom 19. 3. 1985 (GBl. S. 71) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

## § 1

### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Lage/Grenzen der Naturdenkmäle ist jeweils in einer topographischen Karte im Maßstab 1:25 000, einem Detailplan im Maßstab 1:1 500 bzw. 1:500 mit einem Kreuz rot und, soweit es sich um flächenhafte Naturdenkmäle handelt, mit roter Grenze eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe in Karlsruhe, Schloßplatz 19, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

## § 2

### Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmäle zu entfernen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmäle oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Insbesondere ist verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. die Bodengestalt zu verändern;
  4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
  5. Sümpfe, Tümpel, Teiche oder Quellen zu verunreinigen, zu verändern oder zu schädigen;
  6. Abfälle oder sonstige Gegenstände wegzuworfen oder abzulegen;
  7. Plakate, Bild oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
  8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
  11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufstände aufzustellen;
  12. Feuer anzumachen oder Feuerstellen anzulegen;
  13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
  14. Dung oder Chemikalien einzubringen;
  15. in den geschützten Gebieten zu reiten, mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren;
  16. zu baden, die Wasserflächen zum Waschen, Schöpfen, Tränken, Schwimmen oder als Eisbahn zu benutzen;
  17. die Wasserflächen mit Booten - auch ohne eigene Inebkrant - mit Flößen, Luftmatratzen oder dergleichen zu befahren;
  18. Ufergehölz, Bäume, Hecken oder Odlandvegetation zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
  19. den Wurzelraum von Bäumen bzw. die darüberliegende Erdoberfläche zu verändern;
  20. Mauern Zäune, Hecken oder ähnliche Einfriedungen zu errichten oder zu verändern, soweit nicht bereits Ziffer 1 Anwendung findet.
- (3) Darüber hinaus gelten für die einzelnen Naturdenkmäle die in der Anlage jeweils aufgeführten besonderen Verbote. Die Betretungsverbote gelten nicht für die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten sowie für die von der unteren Naturschutzbehörde von § 4 der Verordnung beauftragten Stellen.

## § 3

### Zulässige Handlungen

§ 2 Abs. 1 und 2 gelten nicht

- (1) für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und für die ordnungsgemäße Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die Nutzung nicht in der Anlage eingeschränkt wurde;
- (2) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- (3) für die sonstige, bisher rechtmäßige Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Eisenbahnen, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- (4) für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
- (5) für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
- (6) für die in der Anlage genannten zulässigen Handlungen.

## § 4

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmäle ergeben sich aus der Anlage. Weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Von den Vorschriften kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Naturdenkmalverordnungen für den Landkreis Karlsruhe, soweit sie die genannten Naturdenkmäle betreffen, außer Kraft:

1. Erste kreisweite Sammelverordnung vom 9. 3. 1987 mit den Naturdenkmälern „Eiche bei Hardtwaldlinden“ (ND-Nr. 12/5) Friedenslinde (ND-Nr. 27/15) Alte Eiche der oberen Fabrik (ND-Nr. 28/3) und Sängerglinde am Pumpbrunnen (ND-Nr. 32/1).
2. Zweite kreisweite Sammelverordnung vom 9. 12. 1987 mit dem Naturdenkmal „Zwei Linden am Kreuzifix“ (ND-Nr. 23/42).
3. Die einstweilige Sicherstellung „Sandgrube am Todtschlag“ (ND-Nr. 9/18) vom 2. 4. 1987.

Karlsruhe, den 22. Februar 1989

Landratsamt Karlsruhe  
- Umweltschutzamt -  
Dr. Ditteney  
Landrat

# Anlage zur 3. Kreisweiten Sammelverordnung über Naturdenkmale

Schutzgegenstand		Schutzumgebung	Schutzzweck	Beschränkung der bisherigen Nutzung, Verbote	Schutz- und Pflegemaßnahmen
Naturdenkmal					
NO-Nr. Art Anzahl Name	Gemarkung Flst.-Nr. Karte/Lageplan	Bezeichnung Flst.-Nr. (jeweils teilweise)			
I = teilweise					
Philippsburg 4/1 Mar- Hamberger Kastanie	Philippsburg Flst.-Nr. 287 Karte Nr. 4/1	Kronenbereich Flst.-Nr. 287	Ortsbild, Alter, Größe		
Oberhausen- Bühlhausen 5/2 Sandgrube am Sernsgewann (2,8 ha)	Oberhausen Flst.-Nr. 1093 (0, 1094-1096, 1097 (0) und 1099 (0)) Karte Nr. 5/2		Erhaltung eines Gebietes, das aufgrund seiner Standortvielfalt (Graben, Kleingewässer, Sandflächen u. -büschungen, Rohrhecke, Hochstaudenfluren, Felsgehölz und Hecken) einer Vielzahl, teils bedrohter Pflanzen und Tierarten als hochwertiger Lebensraum dient	Verlassen der Wege	auf die Errichtung agrarischer Einrichtungen sollte verzichtet werden
5/3 Ganslach (1 ha)	Rheinhausen Flst.-Nr. 974 (0) Karte Nr. 5/3 (1 ha)		Erhaltung eines Feuchtgebietes mit Schilfröhricht, Seggenried und Feuchtwiese als Lebensraum zum Teil bedrohter Pflanzen und Tierarten sowie die dauerhafte Gewährleistung der ökologischen Ausgleichsfunktion im Rahmen eines entwickelten Biotopverbundsystems	Betreten des Gebietes	Schaffung eines Schutzstreifens bei angrenzenden Äckern anstrebenswert
Waghäusel 6/1 Sandrasen Waghäusel (0,8 ha)	Wiesental Flst.-Nr. 1563, 1601/1, 1601/2, 1602 und 1603 Karte Nr. 6/1		Erhaltung von 2 Sand-Trockenrasen mit Feldgehölz als Lebensraum von teils seltenen Pflanzen und Tieren. Bedeutung als ökologische Ausgleichsfläche in der Agrarflur		Jährliche Mahd der Rasenflächen
Bruchsal 9/1E Sandgrube am Totschlag (1,4 ha)	Buchenau Flst.-Nr. alle teilweise teilweise: 566-590		Erhaltung und Optimierung eines dunarigen Sekundärbiotops mit wechsellagerter Randzone, das inmitten einer strukturreichen Feldflur als ökologisch wertvoller Ausgleichsraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dient	Betretung des Gebietes	
9/24 Große Muhl (1,6 ha)	Oberrombach Flst.-Nr. alle jeweils teilweise: 677, 678, 684-686, 701, 5465, 5466, 5488, 5796, 5987 Karte Nr. 9/24		Erhaltung eines kraichgauartigen Hohlweges als landschaftstypische Kennzeichnung und Lebensraum seltener Tiere		
Burbesee 12/11 Bückerraine auf dem Söhlweg (0,09 ha)	Blankenloch Flst.-Nr. 2106-2108 jeweils teilweise Karte Nr. 12/11		Erhaltung eines Sonderbiotops, das in einer ökologisch verarmten Landschaft wichtige Ausgleichsfunktion für Wildtiere und Wildpflanzen hat		
Bad Schönborn 15/4 Bergwiese (3,1 ha)	Bad Mergelshem Flst.-Nr. 1851 (0), 2242, 2244/1 (0), 2246 (0), 2247/1 (0), 2248, 2249, 2249/1 (0), 2250-2257 jeweils (0), 2267 (0), 2268 (0), 2287-2291 (0), 1851 (0), 2292, 2293, 2294, 2293, 2294 (0) Karte Nr. 15/4		Erhaltung einer selten gewordenen Feuchtwiese der ehem. Krug-Murg-Rinne als Lebensraum insbesondere von gefährdeten Pflanzen	Umwandlung der Wiese in Ackerflächen	Herbstmahd mit Abransport des Mangutes
Bad Mergelshem 15/5 Magerwiese Pferdewald	Bad Mergelshem Flst.-Nr. 6216 (0), 6217, 6218 (0) Karte Nr. 15/5		Erhaltung einer selten gewordenen Feuchtwiese als Lebensraum mehrerer hochgradig gefährdeter Pflanzen	1. Umwandlung der Wiese in Ackerland 2. bisherige landwirtschaftliche Nutzung zugelassen	
Kraichtal 18/12 Am Hühnerberg (3,0 ha)	Oberwiesheim Flst.-Nr. 4217 (0), 4240-4243 (jeweils (0), 4246 (0), 4247-4250, 4309, 4312-4316, 4317 (0), 4319, 4320 (0), 4322 (0), 4324-4327, 4328 (0), 4329/1 (0), 4330-4332 jeweils (0), 4333-4336, 4337 (0), 4338 (0) und 4339 Karte Nr. 18/12		Erhaltung und Pflege von heckenragenden Stufenrainen, Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen, Wiesen sowie eines Hohlweges als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, zum Teil bedrohter Tier- und Pflanzenarten innerhalb einer vom intensiven Ackerbau geprägten Landschaft.		Mahd der Halbtrockenrasen
18/13 Spöhl (2,7 ha)	Oberwiesheim Flst.-Nr. 4079-4088, 4088/1, 4089-4095, 4121, 4124, 4125/1, 4125/2, 4126-4128 (jeweils (0), 4142 und 4143 Neuenbürg Flst.-Nr. 781, 781/1, 782, 804-806 (jeweils (0) 806/1 Karte Nr. 18/13		Erhaltung und Pflege von Halbtrockenrasen, Wiesen, Streuobstwiesen und heckenragenden Stufenrainen als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, teils bedrohter Tier- und Pflanzenarten inmitten einer vom intensiven Ackerbau geprägten Landschaft.	bisherige ordnungsgemäße Nutzung des Wirtschafts- grundlandes zugelassen	Mahd der Halb- trockenrasen
Zaisenhausen 19/7 Hölle am Lanzhauser Weg (0,4 ha)	Zaisenhausen Flst.-Nr. alle jeweils teilweise: 1154/1, 1154/2, 1155-1157, 1158/1, 1158/2, 1159-1162, 1163, 1245, 1247/3, 1249-1253, 1304, 1247/1, 1247/2, Karte Nr. 19/2		Erhaltung eines landschaftstypischen Hohlweges, insbesondere als Lebensraum der daran gebundenen Tiere		
Oberdingen 22/1 2 Linden am Bahnhof	Flehingen Flst.-Nr. 9205/3 (0) Karte Nr. 22/1	Kronenbereich Flst.-Nr. 9205/3 und 9205/11 (jeweils teilweise)	Alter, Größe, Ortsbild		
Bruffen 23/42 2 Linden am Roten Kreuz	Baubach Flst.-Nr. 281 Karte Nr. 23/42	Kronenbereich Flst.-Nr. 281	Kulturelle Bedeutung		
Waltersbach 25/39 Birnbaum Lindenhorn	Wossingen Flst.-Nr. 2161 Karte Nr. 25/39	Kronenbereich Flst.-Nr. 2161 (0)	Landschaftsprägend Alter, Größe		
25/40 Geler Grund (0,9 ha)	Wossingen Flst.-Nr. 8960 (0), 8964/1, 8966-8968, 8970-8973, 8978 (0) 8979 (0), 8982/1 (0), 8983 (0), Karte Nr. 25/40		Halbtrockenrasenbiotop als Lebensraum zahlreicher, teils bedrohter Tierarten		Jährliche Mahd der Halbtrockenrasen möglichst Juli August
Ettingen 28/12 Kastanie bei der Kapelle	Bruchhausen Flst.-Nr. 39 Karte Nr. 28/32	Flst.-Nr. 37, 38	Ortsbild, Größe		
Marszell 29/3 Wollerswiesen (2,65 ha)	Pfaffenrot Flst.-Nr. 2735 (0), 2736-2743, 2743/1, 2744, 2944 (0), Karte Nr. 29/3		Erhaltung einer Wiesenau mit Feuchtwiesen, Quellwiesen als selten gewordenen Lebensraum		Herbstmahd
Wiedbron 31/5 Birnbaum an der Läng	Busenbach Flst.-Nr. 1593 Karte Nr. 31/5	Kronenbereich Flst.-Nr. 1591/1, 1593, 1595	Alter, Größe, Landschaftsbild		
31/7 Edelkastanie	Busenbach Flst.-Nr. 116 Karte Nr. 31/7	Kronenbereich Flst.-Nr. 28/2, 116	Alter, Größe, Ortsbild		

ND-Nr. Art Anzahl Name	Gemarkung Flst.-Nr. Karte/Lageplan	Umgebung Bezeichnung Flst.-Nr. (jeweils teilweise)			
1 = teilweise Philippsburg 4/1 Max- Hamberger Kastanie	Philippsburg Flst.-Nr. 287 Karte Nr. 4/1	Kronenbereich Flst.-Nr. 287	Ortsbild, Alter, Größe		
Oberhausen- Rheinhausen 5/2 Sandgrube am Sermengewann (2,2 ha)	Oberhausen Flst.-Nrn. 1093 (t), 1094-1096, 1097 (t) und 1099 (t) Karte Nr. 5/2		Erhaltung eines Gebietes, das aufgrund seiner Standortvielfalt (Graben, Kleingewässer, Sandflächen u. -böschungen, Rohrlichte, Hochstaudenfluren, Feldgehölz und Hecken) einer Vielzahl, teils bedrohter Pflanzen und Tierarten als hochwertiger Lebensraum dient	Verlassen der Wege	auf die Errichtung jagdlicher Einrichtungen sollte verzichtet werden
5/3 Ganslach (1 ha)	Rheinhausen Flst.-Nr. 974 (t) Karte Nr. 5/3 (1 ha)		Erhaltung eines Feuchtgebietes mit Schilfrohrlicht, Seppened und Feuchtwiese als Lebensraum zum Teil bedrohter Pflanzen und Tierarten sowie die dauerhafte Gewährleistung der ökologischen Ausgleichsfunktion im Rahmen eines entwickelnden Biotopverbundsystems	Betreten des Gebietes	Schaffung eines Schutzstreifens bei angrenzenden Äckern anstrebenswert
Waghäusel 6/1 Sandrasen Waghäusel (0,8 ha)	Wiesental Flst.-Nr. 1563, 1601/1, 1601/2, 1602 und 1603 Karte Nr. 6/1		Erhaltung von 2 Sand-Trockenrasen mit Feldgehölz als Lebensraum von teils selteneren Pflanzen und Tieren. Bedeutung als ökologische Ausgleichsfläche in der Agrarflur		Jährliche Mahd der Rasenflächen
Bruchsal 9/18 Sandgrube am Tottschlag (1,4 ha)	Büchenau Flst.-Nrn. alle jeweils teilweise: 566-590		Erhaltung und Optimierung eines dunenartigen Sekundärbiotops mit wechselleuchter Randzone, das inmitten einer strukturarmen Feldflur als ökologisch wertvoller Ausgleichsraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dient	Betretung des Gebietes	
9/24 Große Hohl (1,6 ha)	Obergrömbach Flst.-Nrn. alle jeweils teilweise: 677, 678, 684-686, 701, 5465, 5466, 5488, 5796, 5987 Karte Nr. 9/24		Erhaltung eines kraichgautypischen Hohlweges als landschaftstypische Kennzeichnung und Lebensraum seltener Tiere		
Stutensee 12/11 Bunkermaie auf dem Sohlweg (0,09 ha)	Blankenloch Flst.-Nrn. 2106-2108 jeweils teilweise Karte nr. 12/11		Erhaltung eines Sonderbiotops, das in einer ökologisch verarmten Landschaft wichtige Ausgleichsfunktion für Wildtiere und Wildpflanzen hat		
Bad Schönborn 15/4 Bergwiese (3,1 ha)	Bad Mingotheim Flst.-Nrn. 1851 (t), 2242, 2244/1 (t), 2246 (t), 2247/1 (t), 2248, 2249, 2249/1 (t), 2250-2257 jeweils (t), 2267 (t), 2268 (t), 2287-2291 (t), 1851 (t), 2292, 2293, 2294, 2293, 2294 (t) Karte Nr. 15/4		Erhaltung einer selten gewordenen Feuchtwiese der ehem. Kinzig-Murg-Rinne als Lebensraum insbesondere von gefährdeten Pflanzen	Umwandlung der Wiese in Ackerflächen	Herbstmahd mit Abtransport des Mahdgutes
Bad Mingotheim 15/5 Magerwiese Pflanzwald	Bad Mingotheim Flst.-Nrn. 6216 (t), 6217, 6218 (t) Karte Nr. 15/5		Erhaltung einer selten gewordenen Feuchtwiese als Lebensraum mehrerer hochgradig gefährdeter Pflanzen	1. Umwandlung der Wiese in Ackerland 2. bisherige landwirtschaftliche Nutzung zugelassen	
Kraichtal			Erhaltung und Pflege von heckenragenden		Mahd der